

# **Satzung der Universität Erfurt zur Vergabe von Stipendien**

in der Fassung

vom 11. August 2021

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt. Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.:\_)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

# Satzung der Universität Erfurt zur Vergabe von Stipendien

in der Fassung

vom 11. August 2021

Aufgrund des § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 63 Abs. 4 Satz 3 Hs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), in Verbindung mit § 10 Abs. 4 der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung vom 14. März 2011 (GVBl. 2011, 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. November 2020 (GVBl. S. 594), erlässt die Universität Erfurt die folgende Satzung zur Vergabe von Stipendien. Diese Ordnung wurde vom Senat am 7. Juli 2021 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

### **Teil 1: Allgemeine Regelungen**

- § 1 Allgemeine Grundsätze der Förderung
- § 2 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen
- § 3 Umfang der Förderung
- § 4 Vergabekommission
- § 5 Vergabeverfahren
- § 6 Allgemeine Pflichten der Stipendiatinnen\*Stipendiaten
- § 7 Aussetzung der Förderung
- § 8 Widerruf der Förderung

### **Teil 2: Predoc-Stipendien**

- § 9 Ziele und Grundsätze der Förderung
- § 10 Besondere Förderungsvoraussetzungen
- § 11 Umfang und Laufzeit der Förderung
- § 12 Weitere Pflichten der Stipendiatinnen\*Stipendiaten
- § 13 Beendigung der Förderung

### **Teil 3: Promotionsstipendien**

- § 14 Ziele und Grundsätze der Förderung
- § 15 Besondere Förderungsvoraussetzungen
- § 16 Umfang und Laufzeit der Förderung
- § 17 Weitere Pflichten der Stipendiatinnen\*Stipendiaten
- § 18 Aussetzung der Förderung
- § 19 Beendigung der Förderung

### **Teil 4: Brückenstipendien für Promovierende**

- § 20 Ziele und Grundsätze der Förderung
- § 21 Besondere Förderungsvoraussetzungen
- § 22 Umfang und Laufzeit der Förderung
- § 23 Besonderheiten im Vergabeverfahren
- § 24 Weitere Pflichten der Stipendiatinnen\*Stipendiaten
- § 25 Beendigung der Förderung

**Teil 5: Abschlussstipendien für Promovierende**

- § 26 Ziele und Grundsätze der Förderung
- § 27 Besondere Förderungsvoraussetzungen
- § 28 Umfang und Laufzeit der Förderung
- § 29 Besonderheiten im Vergabeverfahren
- § 30 Weitere Pflichten der Stipendiatinnen\*Stipendiaten
- § 31 Beendigung der Förderung

**Teil 6: Karriereförderstipendien**

- § 32 Ziele und Grundsätze der Förderung
- § 33 Besondere Förderungsvoraussetzungen
- § 34 Umfang und Laufzeit der Förderung
- § 35 Weitere Pflichten der Stipendiatinnen\*Stipendiaten
- § 36 Aussetzung der Förderung
- § 37 Beendigung der Förderung

**Teil 7: Initialisierungsstipendien**

- § 38 Ziele und Grundsätze der Förderung
- § 39 Besondere Förderungsvoraussetzungen
- § 40 Umfang und Laufzeit der Förderung
- § 41 Besonderheiten im Vergabeverfahren
- § 42 Weitere Pflichten der Stipendiaten\*Stipendiatinnen
- § 43 Aussetzung der Förderung
- § 44 Beendigung der Förderung

**Teil 8: Flexible Stipendien**

- § 45 Ziele und Grundsätze der Förderung
- § 46 Besondere Förderungsvoraussetzungen
- § 47 Umfang und Laufzeit der Förderung
- § 48 Beendigung der Förderung

**Teil 9: Schlussbestimmungen**

- § 49 Anwendungsbereich
- § 50 Geltungsbereich
- § 51 Inkrafttreten

**Teil 1: Allgemeine Regelungen**§ 1 Allgemeine Grundsätze der Förderung

- (1) <sup>1</sup>Mit der Vergabe der Stipendien werden insbesondere herausragende Forschungsvorhaben von besonders begabten Nachwuchswissenschaftlerinnen\*Nachwuchswissenschaftlern gefördert.  
<sup>2</sup>Damit soll zugleich das Forschungspotential der Universität Erfurt erhöht werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.
- (3) Die in Teil 1 dieser Satzung festgelegten Regelungen gelten für alle nachfolgend genannten Stipendienformate, sofern in den Teilen 2 bis 9 keine abweichenden bzw. ergänzenden Regelungen getroffen sind.

- (4) <sup>1</sup>Auf Antrag der Bewerberin\*des Bewerbers können aufgrund ihrer\*seiner besonderen persönlichen Situation, insbesondere bei Behinderung, chronischer oder schwerer Krankheit, Pflegebedürftigkeit von Kindern oder Angehörigen Stipendien nach den Teilen 3, 4, 6 und 7 als Teilzeitstipendium im Umfang von 50 % oder 75 % vergeben werden. <sup>2</sup>Entsprechend der Teilzeit reduziert sich die Höhe und verlängert sich die Laufzeit des Stipendiums. <sup>3</sup>Bei Wegfall der Gründe nach Satz 1 oder auf Wunsch der Stipendiatin\*des Stipendiaten können auf Antrag Teilzeitstipendien in Vollzeitstipendien umgewandelt werden.

## § 2 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Die Gewährung der Stipendien ist für die Zeit und in dem Umfang ausgeschlossen, in der und in dem die Bewerberin\*der Bewerber aus anderen öffentlichen Mitteln oder von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen gefördert wird. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Auslandsaufenthalte, die dem Forschungsvorhaben dienlich sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Stipendien können – vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 – Berufstätigen nicht gewährt werden. <sup>2</sup>Eine vergütete Mitarbeit der Stipendiatin\*des Stipendiaten in Forschung und Lehre an einer Hochschule oder an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung von höchstens zehn Stunden in der Woche oder eine anderweitige Erwerbstätigkeit von höchstens fünf Stunden in der Woche sind hingegen ausnahmsweise zulässig.
- (3) Die Mitwirkung der Stipendiatin\*des Stipendiaten in der Lehre darf im Durchschnitt für Doktorandinnen\*Doktoranden 2 Lehrveranstaltungsstunden pro Studienjahr und für Postdoktorandinnen\*Postdoktoranden 4 Lehrveranstaltungsstunden pro Studienjahr nicht überschreiten.
- (4) Das Vorliegen der allgemeinen und besonderen Förderungsvoraussetzungen ist von der Bewerberin\*dem Bewerber anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

## § 3 Umfang der Förderung

- (1) <sup>1</sup>Das Stipendium setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Familienzuschlag zusammen. <sup>2</sup>Das Stipendium ist für den Lebensunterhalt der Stipendiatin\*des Stipendiaten bestimmt. <sup>3</sup>Es soll ihr\*ihm ermöglichen, das geplante Forschungsvorhaben an der Universität Erfurt umzusetzen.
- (2) <sup>1</sup>Grundsätzlich reduziert sich der monatliche Grundbetrag, wenn das gemeinsame Jahreseinkommen der Stipendiatin\*des Stipendiaten und der Ehepartnerin\*des Ehepartners bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin\*des eingetragenen Lebenspartners 75.000,- Euro übersteigt. <sup>2</sup>Als Jahreseinkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der Einkommensteuer, der Kirchensteuer und der Sozialabgaben. <sup>3</sup>Maßgebend ist das Jahreseinkommen im Jahr vor der Antragstellung.
- (3) <sup>1</sup>Die Stipendiatin\*Der Stipendiat erhält monatlich einen Familienzuschlag in Höhe von 300,- Euro für ein unterhaltspflichtiges Kind und jeweils 150,- Euro für jedes weitere unterhaltspflichtige Kind. <sup>2</sup>Wird auch die Ehepartnerin\*der Ehepartner bzw. die eingetragene Lebenspartnerin\*der eingetragene Lebenspartner der Stipendiatin\*des Stipendiaten oder der andere Elternteil des Kindes durch ein Stipendium nach dieser Satzung oder mit einem Stipendium aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert, wird der Familienzuschlag jeweils nur zur Hälfte gewährt. <sup>3</sup>Eine Förderung nach Satz 2 hat die Stipendiatin\*der Stipendiat der Universität ab Kenntnis anzuzeigen. <sup>4</sup>Der Familienzuschlag ist für den Monat, der dem Monat der Anzeige nach Satz 3 folgt, frühestens mit Beginn der Förderung der Ehepartnerin\*des Ehepartners bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin\* des eingetragenen Lebenspartners oder des anderen Elternteils, entsprechend anzupassen.
- (4) Will eine Stipendiatin\*ein Stipendiat einen Familienzuschlag beanspruchen, hat sie\*er das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

- (5) <sup>1</sup>Empfängerinnen\*Empfänger von Promotionsstipendien, Brückenstipendien, Karriereförderstipendien und Initialisierungsstipendien im Sinne dieser Satzung können darüber hinaus – vorbehaltlich ausreichend vorhandener Mittel und im Rang der Vergabe eines Stipendiums nachstehend – auf Antrag die Sach- und Reisekosten, die im unmittelbaren fachlichen Zusammenhang mit der anzufertigenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit stehen, in Höhe von bis zu 1.000,- Euro pro Jahr entsprechend dem Bewilligungszeitraum des Stipendiums, maximal jedoch für die Dauer von vier Jahren als Sonderzuwendung gewährt werden, soweit diese nicht von einer anderen Einrichtung getragen werden. <sup>2</sup>Über die Höhe des Erstattungsbetrages für die einzelnen Stipendienformate beschließt das Präsidium. <sup>3</sup>Reisekosten sind nach dem Thüringer Reisekostengesetz zu berechnen. <sup>4</sup>Näheres zu den Erstattungsvoraussetzungen regelt die stipendienvergebende Einheit in gesonderten Richtlinien für die Antragstellung.

#### § 4 Vergabekommission

- (1) <sup>1</sup>Die Vergabekommission erfüllt neben ihren Aufgaben nach dieser Satzung zugleich die Aufgaben der Vergabekommission gemäß Thüringer Graduiertenförderungsverordnung (ThürGFV) in ihrer jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Bezüglich der Verfahrensweise gelten für sie die Vorgaben der ThürGFV, sofern in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (2) <sup>1</sup>Der Vergabekommission gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
1. die für Forschung und Nachwuchsförderung zuständige Vizepräsidentin\*der für Forschung und Nachwuchsförderung zuständige Vizepräsident als Vorsitzende\*Vorsitzender,
  2. sechs Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen\*Hochschullehrer,
  3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen\*Mitarbeiter,
  4. zwei Graduierte (Promovierende),
  5. die Gleichstellungsbeauftragte der Universität und
  6. die\*der Diversitätsbeauftragte.

<sup>2</sup>Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin\*ein Vertreter zu bestimmen, die\*der berechtigt ist, mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Vergabekommission teilzunehmen und im Falle der Abwesenheit das durch sie\*ihn vertretene Mitglied im Sinne des Satz 1 stimmberechtigt vertritt. <sup>3</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 und deren Vertreterinnen\*Vertreter werden für die Dauer von zwei Jahren vom Senat gewählt. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, wird für die restliche Amtszeit dessen Stellvertreterin\*Stellvertreter stimmberechtigtes Mitglied. <sup>6</sup>Der Senat bestimmt für die Zeit bis zur Neuwahl für dieses Mitglied eine neue Stellvertreterin\*einen neuen Stellvertreter.

- (3) Die Zusammensetzung der Vergabekommission der Fakultäten und Einrichtungen zur Vergabe von Stipendien gemäß § 5 Abs. 5 ff. hat sich an der Zusammensetzung der Vergabekommission nach Absatz 2 zu orientieren.

#### § 5 Vergabeverfahren

##### Bei der Vergabe von Stipendien aus zentralen Mitteln gilt:

- (1) <sup>1</sup>Das Präsidium entscheidet über die jährlich zu vergebenden Stipendien nach den Teilen 2 bis 7. <sup>2</sup>Es beauftragt die zuständige Verwaltungseinheit mit der Ausschreibung und Koordination der Vergabeverfahren und vergibt die Stipendien nach den Teilen 3 und 6 auf Empfehlung der Vergabekommission.
- (2) <sup>1</sup>Die Stipendien werden unter Angabe von Fristen, Vergabekriterien sowie Form und Art der einzureichenden Unterlagen öffentlich ausgeschrieben. <sup>2</sup>Bewerbungen sind an die in der Ausschreibung genannte, zuständige Verwaltungseinheit zu richten.

- (3) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Bewerbungsfristen erfolgt eine Prüfung der Bewerbungen durch ein fachlich einschlägiges Auswahlgremium. <sup>2</sup>Zuständige Auswahlgremien sind:
1. bei Forschungsvorhaben, die in Anbindung an Nachwuchskollegs durchgeführt werden sollen, die entsprechend dem Erfurter Promotions- und Postdoktorandenprogramm (EPPP) zertifiziert sind, die Leitung des jeweiligen Nachwuchskollegs,
  2. bei Forschungsvorhaben, die in einem Forschungsbereich außerhalb der EPPP- zertifizierten Nachwuchskollegs durchgeführt werden sollen, die Vergabekommission gemäß § 4 selbst; die Vergabekommission kann für das Vorauswahlverfahren zusätzliche fachlich einschlägige Auswahlgremien hinzuziehen.
  3. bei Forschungsvorhaben für die Bewerbungen für Stipendien nach Teil 6 vorliegen und die am Max-Weber-Kolleg durchgeführt werden sollen, der Kollegrat des Max-Weber-Kollegs.

<sup>3</sup>Das jeweilige Auswahlgremium führt ein Vorauswahlverfahren durch. <sup>4</sup>Die Qualität von Forschungsvorhaben muss durch ein Gutachten eines mindestens promovierten Mitglieds des Auswahlgremiums nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Es sollen Gutachten von allen mindestens promovierten Mitgliedern des Auswahlgremiums erstellt werden, wenn dies von der zuständigen Verwaltungseinheit als erforderlich betrachtet wird. <sup>6</sup>Mit den aussichtsreichsten Bewerberinnen\*Bewerbern sind Auswahlgespräche durchzuführen. <sup>7</sup>Das Auswahlgremium erarbeitet jeweils einen Auswahlbericht, der die am besten geeigneten Bewerberinnen\*Bewerber in einem Ranking benennt, die Auswahl und das Ranking begründet und das Verfahren ausführlich dokumentiert.

- (4) <sup>1</sup>Im Anschluss an die Vorauswahlverfahren gibt die Vergabekommission auf der Grundlage und nach Prüfung der Auswahlberichte Vergabeempfehlungen zur konkreten Förderungsdauer und Vergabe der Stipendien an das Präsidium ab. <sup>2</sup>Das Präsidium entscheidet dann wiederum auf Grundlage der Empfehlungen der Vergabekommission über die Vergabe der Stipendien. <sup>3</sup>Es informiert die Vergabekommission über seine Entscheidung. <sup>4</sup>Die Gewährung der Stipendien erfolgt grundsätzlich durch Zuwendungsbescheid. <sup>5</sup>Ergänzend nimmt die Stipendiatin\*der Stipendiat die Förderbedingungen mit ihrer\*seiner Unterschrift zustimmend zur Kenntnis.

Bei der Vergabe von Stipendien durch die Fakultäten, des Max-Weber-Kollegs und die wissenschaftlichen Einrichtungen gilt:

- (5) <sup>1</sup>Stipendien nach den Teilen 2, 3, 6 und 8 sind nach einem analogen Vergabeverfahren in eigener Zuständigkeit der jeweiligen organisatorischen Einheit zu vergeben. <sup>2</sup>Voraussetzung sind eine Bestätigung des Dekanats oder der Leitung der jeweiligen Einrichtung bezüglich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eine Befürwortung der Stipendienvergabe durch das jeweilige Selbstverwaltungsgremium, das Direktorium oder die Leitung.
- (6) <sup>1</sup>Die Stipendien werden unter Angabe von Fristen, Vergabekriterien sowie Form und Art der einzureichenden Unterlagen zumindest hochschulöffentlich ausgeschrieben. <sup>2</sup>Bewerbungen sind an die in der Ausschreibung genannte, zuständige Stelle innerhalb der Universität zu richten.
- (7) <sup>1</sup>Die Prüfung der Bewerbungen erfolgt durch die Vergabekommission der stipendienvergebenden Einheiten gemäß § 4 Abs. 3. <sup>2</sup>Die Qualität von Forschungsvorhaben muss durch ein Gutachten eines mindestens promovierten Mitglieds der Vergabekommission nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Kommission entscheidet über die Vergabe der Stipendien. <sup>4</sup>Die zuständige Verwaltungseinheit wird zeitnah über die Vergabeentscheidung in Kenntnis gesetzt.
- (8) <sup>1</sup>Die Gewährung eines Stipendiums erfolgt grundsätzlich durch Zuwendungsbescheid. <sup>2</sup>Ein Muster wird zentral durch die Hochschulverwaltung bereitgestellt. <sup>3</sup>Ergänzend nimmt die Stipendiatin\*der Stipendiat die Förderbedingungen mit ihrer\*seiner Unterschrift zustimmend zur Kenntnis.

## § 6 Allgemeine Pflichten der Stipendiatinnen\*Stipendiaten

- (1) <sup>1</sup>Die Stipendiatin\*der Stipendiat ist verpflichtet, ihre\*seine Arbeitskraft der Umsetzung des Forschungsvorhabens bzw. dessen Abschluss zu widmen. <sup>2</sup>Lassen Tatsachen erkennen, dass sich die Stipendiatin\*der Stipendiat nicht im erforderlichen Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht, kann die Universität Erfurt das Stipendium mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- (2) Die Stipendiatin\*der Stipendiat ist verpflichtet, ihre Betreuerin\*ihren Betreuer\*seine Betreuerin\*seinen Betreuer oder die als Ansprechpartnerin fungierende Hochschullehrerin\*den als Ansprechpartner fungierenden Hochschullehrer sowie die für das Stipendienwesen zuständige Verwaltungseinheit der Universität Erfurt unverzüglich zu informieren, wenn:
  1. das geförderte Vorhaben ausgesetzt, abgeändert, vorzeitig abgeschlossen oder abgebrochen wird,
  2. die Stipendiatin\*der Stipendiat eine Berufstätigkeit bzw. eine Nebentätigkeit nach § 2 Abs. 2 aufnimmt,
  3. die Stipendiatin\*der Stipendiat aus anderen öffentlichen Mitteln oder von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen gefördert wird,
  4. sich Änderungen ergeben, die für die Gewährung des Familienzuschlages von Bedeutung sind oder
  5. in den persönlichen Verhältnissen der Stipendiatin\*des Stipendiaten, die für die Bemessung und Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, Änderungen eintreten.
- (3) <sup>1</sup>Die Stipendiatin\*der Stipendiat ist verpflichtet, alle dienstlichen Dokumente, Schriften und Daten, zu denen sie\*er durch ihre\*seine Einbindung in die Universität Erfurt im Zusammenhang mit der Stipendiengewährung Zugang erhält, vertraulich zu behandeln. <sup>2</sup>Sie dürfen weder in Wort noch in Schrift an Dritte weitergegeben werden.

## § 7 Aussetzung der Förderung

- (1) <sup>1</sup>Die Förderung soll auf Antrag der Stipendiatin\*des Stipendiaten ausgesetzt werden, wenn die Stipendiatin\*der Stipendiat wegen besonderer familiärer Belastung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Behinderung oder aus einem anderen von ihr\*ihm nicht zu vertretenden wichtigen Grund ihr\*sein Vorhaben für die Dauer von mehr als sechs Wochen unterbricht. <sup>2</sup>Nach Beendigung der Unterbrechung wird die Förderung im Umfang des noch verbleibenden Bewilligungszeitraums fortgesetzt.
- (2) <sup>1</sup>Unterbricht eine Stipendiatin ihr Promotionsvorhaben aufgrund einer Schwangerschaft für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen vor ihrer Entbindung und acht Wochen danach, wird das Stipendium für diese Zeit weitergezahlt und der Bewilligungszeitraum um die Zeit der Unterbrechung verlängert. <sup>2</sup>Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich der Zeitraum nach Satz 1 bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung. <sup>3</sup>Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich der Zeitraum nach Satz 1 zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, der nicht in Anspruch genommen werden konnte.
- (3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Stipendien nach den Teilen 2, 5 und 8 dieser Satzung. <sup>2</sup>Weitere Fälle der Aussetzung der Förderung sind den Regelungen der nachfolgenden Teile zu entnehmen.

## § 8 Widerruf der Förderung

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums einschließlich der Bewilligung einer Sonderzuwendung für Sach- und Reisekosten gemäß § 3 Abs. 5 kann – unter Umständen auch mit Wirkung für die

Vergangenheit – zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn:

1. das Stipendium nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt angetreten wird,
  2. die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  3. die Stipendiatin ihre\*der Stipendiat seine in der Satzung normierten Pflichten nachweislich nicht erfüllt,
  4. etwaige Auflagen nicht oder nicht innerhalb gesetzter Fristen erfüllt werden,
  5. wesentliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung des Forschungsvorhabens nicht mehr gegeben sind oder
  6. andere triftige Gründe vorliegen.
- (2) Sonstige Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten, insbesondere §§ 48, 49, 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz, bleiben unberührt.

## **Teil 2: Predoc-Stipendien**

### § 9 Ziele und Grundsätze der Förderung

Durch die Vergabe der Stipendien werden besonders begabte Nachwuchswissenschaftlerinnen\*Nachwuchswissenschaftler bei der Erstellung eines Exposés zur Vorbereitung auf die Annahme als Doktorandin\*Doktorand an der Universität Erfurt gefördert.

### § 10 Besondere Förderungsvoraussetzungen

- (1) Predoc-Stipendien können auf Antrag an Absolventinnen\*Absolventen eines Diplom-, Magister- oder Masterstudiengangs vergeben und ausgereicht werden, die:
  1. überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen und dadurch eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit nachweisen können und
  2. durch eine Hochschullehrerin\*einen Hochschullehrer empfohlen werden.
- (2) Näheres zu den Fördervoraussetzungen regelt die stipendienvergebende Einheit.
- (3) Die mehrmalige Vergabe des Stipendiums an eine Person ist ausgeschlossen.

### § 11 Umfang und Laufzeit der Förderung

- (1) Der monatliche Grundbetrag beträgt 1.000,- Euro. Bei Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze reduziert sich der Grundbetrag auf 550,- Euro.
- (2) Das Stipendium wird in der Regel für einen Zeitraum von drei bis maximal sechs Monaten vergeben. In begründeten Ausnahmefällen kann das Stipendium für internationale Absolventinnen\*Absolventen auf Antrag um höchstens sechs weitere Monate verlängert werden.

### § 12 Weitere Pflichten der Stipendiatinnen\*Stipendiaten

- (1) Mit Ablauf des Stipendiums hat die Stipendiatin\*der Stipendiat bei der für das Stipendienwesen zuständigen Verwaltungseinheit ein detailliertes Exposé oder einen Abschlussbericht über den bisherigen Verlauf der Entwicklung des Promotionsprojekts einzureichen.
- (2) Will eine Stipendiatin\*ein Stipendiat eine Verlängerung nach § 11 Abs. 2 beantragen, hat sie\*er spätestens einen Monat vor Ablauf des ersten Bewilligungszeitraums der für das Stipendienwesen zuständigen Vergabekommission einen Kurzbericht vorzulegen, der den sachlichen und zeitlichen Verlauf der bisherigen Arbeit dokumentiert sowie einen aktualisierten Arbeits- und Zeitplan umfasst.

### § 13 Beendigung der Förderung

Die Förderung endet mit Ablauf der Förderungsdauer oder mit Ablauf des Monats, in dem die



Stipendiatin\*Stipendiat als Doktorandin\*Doktorand an der Universität Erfurt angenommen wurde.

### **Teil 3: Promotionsstipendien**

#### § 14 Ziele und Grundsätze der Förderung

- (1) Durch die Vergabe der Stipendien werden hervorragende Promotionsvorhaben von besonders begabten Nachwuchswissenschaftlerinnen\*Nachwuchswissenschaftlern gefördert.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen\*Bewerber, welche die Voraussetzungen nach §§ 2 und 15 erfüllen, die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, sind die Bewerberinnen\*Bewerber nach dem Grad ihrer Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit sowie nach der Qualität und Bedeutung ihrer Vorhaben auszuwählen.
- (3) <sup>1</sup>Bei gleicher Eignung der Bewerberinnen\*Bewerber sowie gleicher Qualität und Bedeutung der Vorhaben soll bei der Auswahl eine paritätische Vergabe an Frauen und Männer erfolgen, sofern entsprechend viele geeignete Bewerbungen beider Geschlechter vorliegen. <sup>2</sup>Darüber hinaus sollen auch die speziellen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit, ehrenamtliches Engagement innerhalb und außerhalb der Hochschule sowie soziale Kriterien berücksichtigt werden.

#### § 15 Besondere Förderungsvoraussetzungen

- (1) Promotionsstipendien können auf Antrag an Personen vergeben und ausgereicht werden, die:
  1. überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen und dadurch eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit nachweisen können,
  2. zum Zeitpunkt des Förderbeginns gemäß Zuwendungsbescheid an einer der Fakultäten bzw. am Max-Weber-Kolleg der Universität Erfurt als Doktorandin\*Doktorand angenommen sind,
  3. zum Zeitpunkt des Förderbeginns gemäß Zuwendungsbescheid als Promotionsstudentin\* Promotionsstudent an der Universität Erfurt eingeschrieben sind und
  4. zum Zeitpunkt des Förderbeginns einen aktuellen Nachweis über den Versicherungsstatus durch eine Krankenkasse vorlegen.
- (2) Der Bewerbung muss eine fachliche Einschätzung des Vorhabens, die von einer Hochschullehrerin\* einem Hochschullehrer oder mehreren Hochschullehrerinnen\* Hochschullehrern zu erstellen ist, beigelegt werden.
- (3) In der Bewerbung hat die Bewerberin\* der Bewerber Angaben zu den Daten nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 10, 12, 13 sowie 17 ThürHIDatVO in der jeweils geltenden Fassung zu machen.

#### § 16 Umfang und Laufzeit der Förderung

- (1) Der monatliche Grundbetrag beträgt 1.400,- Euro. Bei Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze reduziert sich der Grundbetrag auf 800,- Euro.
- (2) <sup>1</sup>Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel 36 Monate und kann auf Antrag um höchstens weitere 12 Monate verlängert werden. <sup>2</sup>Zusätzlich zur Verlängerungsmöglichkeit nach Satz 1 kann die Förderung in den Fällen des § 63 Abs. 3 Satz 2 ThürHG auf Antrag um bis zu zwei weitere Jahre verlängert werden. <sup>3</sup>Die Qualität und der Fortschritt von Promotionsvorhaben müssen im Rahmen von Verlängerungsanträgen durch ein Gutachten eines mindestens promovierten Mitglieds der Vergabekommission nachgewiesen werden.
- (3) <sup>1</sup>Das Stipendium wird jeweils zum 1. eines Monats vergeben. <sup>2</sup>Das Stipendium muss spätestens zum Beginn des auf den Förderbeginn gemäß Zuwendungsbescheid folgenden Semesters (1. April bzw. 1. Oktober) angetreten werden. <sup>3</sup>Andernfalls kommt ein (teilweiser) Widerruf der Förderung in Betracht.

- (4) Bei Bewerberinnen\*Bewerbern, die zum Zwecke ihrer Promotion bereits eine Förderung bezogen haben oder in einem Beschäftigungsverhältnis standen, kann die Dauer dieser Förderung oder Beschäftigung auf die Laufzeit des Stipendiums angerechnet werden.

#### § 17 Weitere Pflichten der Stipendiatinnen\*Stipendiaten

- (1) <sup>1</sup>Die Stipendiatin\*Der Stipendiat ist verpflichtet, spätestens zwei Monate vor Ablauf des ersten und des zweiten Bewilligungsjahres der für das Stipendienwesen zuständigen Verwaltungseinheit der Universität Erfurt jeweils einen Zwischenbericht über den sachlichen und zeitlichen Verlauf der bisherigen Arbeit vorzulegen. <sup>2</sup>Ergeben sich aus dem Zwischenbericht nach Satz 1 Zweifel bezüglich der Erfüllung der Pflichten der Stipendiatin\*des Stipendiaten aus § 6 Abs. 1 Satz 1, gibt die Betreuerin\*der Betreuer auf Anforderung der zuständigen Verwaltungseinheit eine Stellungnahme zu dem Bericht ab.
- (2) <sup>1</sup>Will eine Stipendiatin\*ein Stipendiat eine Verlängerung nach § 16 Abs. 2 beantragen, hat sie\*er spätestens zwei Monate vor Ablauf des dritten bzw. vierten Bewilligungsjahres der Vergabekommission einen Bericht vorzulegen, der den sachlichen und zeitlichen Verlauf der bisherigen Arbeit dokumentiert und einen aktualisierten Arbeits- und Zeitplan für den Abschluss des Promotionsvorhabens umfasst. <sup>2</sup>Die Betreuerin\*Der Betreuer des Promotionsvorhabens gibt zu diesem Bericht eine Stellungnahme ab. <sup>3</sup>Im Falle einer Promotion in einem EPPP-zertifizierten Nachwuchskolleg ist zusätzlich ein Nachweis über die regelmäßige Teilnahme am Qualifikationsprogramm des jeweiligen Nachwuchskollegs vorzulegen.
- (3) <sup>1</sup>Die Stipendiatin\*Der Stipendiat ist verpflichtet, nach Abschluss der Promotion während der Förderzeit die Vergabekommission darüber zu informieren. <sup>2</sup>Endet die Förderung, ohne dass die Dissertation eingereicht worden ist, legt die Stipendiatin\*der Stipendiat der Vergabekommission einen Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Forschungstätigkeit vor. <sup>3</sup>Die Betreuerin\*Der Betreuer gibt zu dem Abschlussbericht eine Stellungnahme ab.

#### § 18 Aussetzung der Förderung

- (1) <sup>1</sup>Die Förderung wird ausgesetzt, wenn einer der Ausschlussgründe nach § 2 eintritt. <sup>2</sup>Nach Wegfall des Ausschlussgrundes und Anzeige gegenüber der für das Stipendienwesen zuständigen Verwaltungseinheit kann die Förderung im Umfang des noch verbleibenden Bewilligungszeitraums fortgesetzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Förderung kann auf Antrag der Stipendiatin\*des Stipendiaten in anderen als den in § 7 Abs. 1 genannten Ausnahmefällen einmalig ausgesetzt werden, wenn die Betreuerin\*der Betreuer bestätigt, dass das Promotionsvorhaben durch eine Unterbrechung nicht gefährdet wird. <sup>2</sup>Die Unterbrechung darf ein Jahr am Stück nicht überschreiten. <sup>3</sup>Die Förderung wird mit Genehmigung des Antrags zum Ende des Monats, in dem der Antrag genehmigt wird, ausgesetzt. <sup>4</sup>Nach Beendigung der Unterbrechung und Anzeige gegenüber der für das Stipendienwesen zuständigen Verwaltungseinheit wird die Förderung im Umfang des noch verbleibenden Bewilligungszeitraums fortgesetzt.

#### § 19 Beendigung der Förderung

Die Förderung endet zum Ende des Monats, in dem die letzte Prüfungsleistung im Rahmen des Promotionsverfahrens stattfindet, spätestens jedoch nach 48 bzw. 72 Monaten.

### **Teil 4: Brückenstipendien für Promovierende**

#### § 20 Ziele und Grundsätze der Förderung

<sup>1</sup>Durch die Vergabe der Stipendien werden Promovierende mit Familienaufgaben, Behinderung oder schwerwiegender chronischer Krankheit in der Phase des Abschlusses ihrer Dissertation unterstützt. <sup>2</sup>Die Stipendien dienen der Fertigstellung der Dissertation sowie dem erfolgreichen Abschluss der Promotion.

### § 21 Besondere Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Stipendien richten sich an Promovierende der Universität Erfurt, die die Förderungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie des § 63 Abs. 3 Satz 2 ThürHG erfüllen und zuvor eine insgesamt höchstens vierjährige Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln als nach dieser Satzung oder der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung oder von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen erhalten haben, die eine Verlängerungsmöglichkeit dieser Art nicht oder mit einer kürzeren Laufzeit vorsehen.
- (2) Ein Brückenstipendium kann nur gewährt werden, wenn die erfolgreiche Fertigstellung der Dissertation im Verlängerungszeitraum zu erwarten ist. Grundlage hierfür sind übereinstimmende Prognosen von der Betreuerin\*dem Betreuer und der Bewerberin\*dem Bewerber.

### § 22 Umfang und Laufzeit der Förderung

- (1) Der monatliche Grundbetrag beträgt 1.400,- Euro. Bei Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze reduziert sich der Grundbetrag auf 800,- Euro.
- (2) Das Stipendium wird für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten vergeben.

### § 23 Besonderheiten im Vergabeverfahren

- (1) Bewerbungen sind frühestens sechs Monate, spätestens jedoch zwei Monate vor Ablauf der vorherigen Förderung, an die für das Stipendienwesen zuständige Verwaltungseinheit zu richten.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfung der Bewerbungen erfolgt durch die Vergabekommission gemäß § 4 Abs. 2. <sup>2</sup>Die Vergabekommission entscheidet – ggf. im Umlaufverfahren – über die Vergabe der Stipendien. <sup>3</sup>Das Präsidium wird zeitnah über die Vergabeentscheidung in Kenntnis gesetzt.

### § 24 Weitere Pflichten der Stipendiatinnen\*Stipendiaten

<sup>1</sup>Die Stipendiatin\*Der Stipendiat ist verpflichtet, die Vergabekommission unverzüglich zu informieren, wenn sie\*er die Promotion während der Förderungsdauer des Stipendiums abschließt. <sup>2</sup>Endet die Förderung, ohne dass die Dissertation eingereicht worden ist, legt die Stipendiatin\*der Stipendiat der Vergabekommission einen Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Forschungstätigkeit vor. <sup>3</sup>Die Betreuerin\*Der Betreuer gibt zu dem Abschlussbericht eine Stellungnahme ab.

### § 25 Beendigung der Förderung

Die Förderung endet zum Ende des Monats, in dem die letzte Prüfungsleistung im Rahmen des Promotionsverfahrens stattfindet oder mit Ablauf der Förderungsdauer.

## **Teil 5: Abschlussstipendien für Promovierende**

### § 26 Ziele und Grundsätze der Förderung

<sup>1</sup>Durch die Vergabe der Stipendien werden Promovierende unterstützt, die sich in der Endphase ihrer Promotion befinden, das heißt ihre Dissertation bereits eingereicht haben und vor der Disputation bzw. dem Rigorosum stehen, und deren Promotionsverfahren an der Universität Erfurt eröffnet wurde. <sup>2</sup>Die Stipendien dienen dem erfolgreichen Abschluss der Promotion.

### § 27 Besondere Förderungsvoraussetzungen

Sofern die Förderung nicht nach § 2 ausgeschlossen ist, können Abschlussstipendien auf Antrag an Promovierende vergeben werden, die:

1. ihre Dissertation an einer der Fakultäten der Universität Erfurt oder am Max-Weber-Kolleg eingereicht haben und
2. die vor dem 10.05.2018 ein Promotionsstipendium der Universität Erfurt nach Teil 3 oder ein Promotionsstipendium gemäß der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung

(ThürGFV) begonnen oder die ein drittmittelfinanziertes Stipendium zur Förderung des Promotionsvorhabens mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren erhalten haben.

#### § 28 Umfang und Laufzeit der Förderung

- (1) Die Stipendiatin\*Der Stipendiat erhält einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 1.000,- Euro.
- (2) Das Stipendium wird jeweils zum 1. oder 15. eines Monats für einen Zeitraum von maximal drei Monaten vergeben.

#### § 29 Besonderheiten im Vergabeverfahren

<sup>1</sup>Bewerbungen können jederzeit an die für das Stipendienwesen zuständige Verwaltungseinheit gerichtet werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien trifft die Vorsitzende\*der Vorsitzende der Vergabekommission allein. <sup>3</sup>Voraussetzung ist das Vorliegen der allgemeinen und besonderen Förderungsvoraussetzungen auf Grundlage der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen. <sup>4</sup>Da es sich nicht um ein kompetitives Vergabeverfahren handelt, wird die Vergabekommission nicht in das Verfahren einbezogen.

#### § 30 Weitere Pflichten der Stipendiatinnen\*Stipendiaten

<sup>1</sup>Die Stipendiatin\*Der Stipendiat ist verpflichtet, nach Abschluss der Promotion während der Förderzeit die Vergabekommission darüber zu informieren. <sup>2</sup>Endet die Förderung, ohne dass die Promotion abgeschlossen worden ist, legt die Stipendiatin\*der Stipendiat der Vergabekommission einen Bericht über den Verlauf der Förderphase vor.

#### § 31 Beendigung der Förderung

Die Förderung endet in dem Monat, in dem die letzte Prüfungsleistung im Rahmen des Promotionsverfahrens stattfindet oder mit Ablauf der Förderungsdauer oder wenn einer der Ausschlussgründe nach § 2 eintritt.

### **Teil 6: Karriereförderstipendien**

#### § 32 Ziele und Grundsätze der Förderung

- (1) <sup>1</sup>Die Stipendien dienen der Förderung herausragender Forschungsvorhaben von Postdoktorandinnen\*Postdoktoranden, die eine exzellente Promotion, PhD-Arbeit oder Habilitation vorweisen können. <sup>2</sup>Sie stellen eine Anschubförderung für Drittmittelprojekte dar, die an der Universität Erfurt durchgeführt werden, und dienen der Unterstützung des wissenschaftlichen Karrierewegs zur Professur.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen\*Bewerber, welche die Voraussetzungen nach § 33 erfüllen, die Zahl der zu vergebenden Stipendien, sind die Bewerberinnen\*Bewerber nach dem Grad ihrer Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit sowie nach der Qualität und Bedeutung ihrer Vorhaben auszuwählen.
- (3) <sup>1</sup>Bei gleicher Eignung der Bewerberinnen\*Bewerber sowie gleicher Qualität und Bedeutung der Vorhaben soll bei der Auswahl eine paritätische Vergabe an Frauen und Männer erfolgen, sofern entsprechend viele geeignete Bewerbungen beider Geschlechter vorliegen. <sup>2</sup>Darüber hinaus sollen auch die speziellen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit, ehrenamtliches Engagement und soziale Kriterien berücksichtigt werden.

#### § 33 Besondere Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Stipendien können an Bewerberinnen\*Bewerber vergeben werden, die ihre Promotion, PhD-Arbeit oder Habilitation exzellent abgeschlossen haben und sich wissenschaftlich weiterqualifizieren wollen.

- (2) Die Anbindung des Forschungsvorhabens an die Universität Erfurt muss durch die Stellungnahme (in Form einer Bereitschaftserklärung) einer Hochschullehrerin\* eines Hochschullehrers der Universität Erfurt nachgewiesen werden.
- (3) Die Qualität des Forschungsvorhabens muss durch ein Fachgutachten einer Hochschullehrerin\* eines Hochschullehrers nachgewiesen werden.

#### § 34 Umfang und Laufzeit der Förderung

- (1) Der monatliche Grundbetrag beträgt 1.600,- Euro. Bei Überschreiten der Jahreseinkommengrenze reduziert sich der Grundbetrag auf 900,- Euro.
- (2) <sup>1</sup>Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel 12 Monate. <sup>2</sup>In Abhängigkeit von der Art der Drittmittelantragstellung können auch Stipendien mit einer Laufzeit von 12 + 12 Monaten beantragt werden. <sup>3</sup>Der Drittmittelantrag soll nach Möglichkeit innerhalb der Laufzeit des Stipendiums eingereicht werden.
- (3) <sup>1</sup>Das Stipendium wird jeweils zum 1. eines Monats vergeben. <sup>2</sup>Das Stipendium muss spätestens zum Beginn des auf den Förderbeginn gemäß Zuwendungsbescheid folgenden Semesters (1. April bzw. 1. Oktober) angetreten werden. <sup>3</sup>Andernfalls kommt ein (teilweiser) Widerruf der Förderung in Betracht.
- (4) <sup>1</sup>Bei einer Laufzeit von 12 + 12 Monaten ist vor Ablauf des ersten Bewilligungsjahres nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 zu prüfen, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist. <sup>2</sup>Grundlage für die Prüfung ist ein Bericht gemäß § 35 Abs. 1, der bei der für das Stipendienwesen zuständigen Verwaltungseinheit eingereicht wird.
- (5) <sup>1</sup>Bei Bewerberinnen\*Bewerbern, die bereits eine Förderung bezogen haben oder in einem Beschäftigungsverhältnis standen, kann die Dauer dieser Förderung oder Beschäftigung auf die Laufzeit des Stipendiums angerechnet werden. <sup>2</sup>Eine Anrechnung erfolgt gemäß § 39 Abs. 5 auch für die Zeit des Bezugs eines Initialisierungsstipendiums.

#### § 35 Weitere Pflichten der Stipendiatinnen\*Stipendiaten

- (1) Bei einer Laufzeit von 12 + 12 Monaten ist die Stipendiatin\*der Stipendiat verpflichtet, spätestens zwei Monate vor Ablauf des ersten Bewilligungsjahres der Vergabekommission einen Bericht vorzulegen, der den sachlichen und zeitlichen Verlauf der bisherigen Arbeit dokumentiert und einen aktualisierten Arbeits- und Zeitplan für die Drittmittelantragstellung umfasst.
- (2) Die Stipendiatin\*Der Stipendiat ist verpflichtet, spätestens mit Ablauf des Stipendiums bei der für das Stipendienwesen zuständigen Verwaltungseinheit der Universität Erfurt einen Abschlussbericht über den bisherigen Verlauf des Forschungsvorhabens und den aktuellen Stand der Drittmittelantragstellung einzureichen.

#### § 36 Aussetzung der Förderung

- (1) <sup>1</sup>Die Förderung wird ausgesetzt, wenn einer der Ausschlussgründe nach § 2 eintritt. <sup>2</sup>Nach Wegfall des Ausschlussgrundes und Anzeige gegenüber der für das Stipendienwesen zuständigen Verwaltungseinheit kann die Förderung im Umfang des noch verbleibenden Bewilligungszeitraums insgesamt bis zu zweimal fortgesetzt werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Fortsetzung der Förderung trifft die zuständige Verwaltungseinheit auf der Grundlage eines von der Stipendiatin\*dem Stipendiaten rechtzeitig vor Ablauf des Aussetzungszeitraums einzureichenden Berichts über den Verlauf des Forschungsvorhabens bis zur Aussetzung und den aktuellen Stand der Drittmittelantragstellung. <sup>4</sup>Die Fortsetzung der Förderung nach Aussetzung gemäß Satz 2 ist in den folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. die Aussetzung der Förderung erfolgt aufgrund von Erwerbstätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Satz und überschreitet eine Dauer von 12 Monaten am Stück oder

2. der Zweck der Förderung (Abschluss des Forschungsvorhabens oder Drittmittelantragstellung) bereits erreicht ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Förderung kann auf Antrag der Stipendiatin\*Stipendiaten in anderen als den in § 7 Abs. 1 genannten Ausnahmefällen einmalig ausgesetzt werden, wenn die als Ansprechpartnerin fungierende Hochschullehrerin\*der als Ansprechpartner fungierende Hochschullehrer bestätigt, dass das Forschungsvorhaben und die Drittmittelantragstellung durch eine Unterbrechung nicht gefährdet werden. <sup>2</sup>Die Unterbrechung darf ein Jahr am Stück nicht überschreiten. <sup>3</sup>Die Förderung wird mit Genehmigung des Antrags zum Ende des Monats, in dem der Antrag genehmigt wird, ausgesetzt. <sup>4</sup>Die Förderung kann im Umfang des noch verbleibenden Bewilligungszeitraums fortgesetzt werden. <sup>5</sup>Die Entscheidung über die Fortsetzung der Förderung trifft die zuständige Verwaltungseinheit auf der Grundlage eines von der Stipendiatin\*dem Stipendiaten rechtzeitig vor Ablauf des Aussetzungszeitraums einzureichenden Berichts über den Verlauf des Forschungsvorhabens bis zur Aussetzung und den aktuellen Stand der Drittmittelantragstellung.

### § 37 Beendigung der Förderung

<sup>1</sup>Die Förderung endet mit Ablauf der beantragten Förderungsdauer nach 12 bzw. 24 Monaten. <sup>2</sup>Im Falle einer Bewilligung des eingereichten Drittmittelantrags endet die Förderung spätestens mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der Bewilligungsbescheid des Drittmittelgebers eingegangen ist.

## **Teil 7: Initialisierungsstipendien**

### § 38 Ziele und Grundsätze der Förderung

<sup>1</sup>Die Stipendien sind ein Instrument für den flexiblen und schnell umsetzbaren Anschub von Drittmittelprojekten. <sup>2</sup>Sie dienen der Finanzierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen\*Nachwuchswissenschaftlern, die einen eigenen Drittmittelantrag stellen oder an einer Drittmittelantragstellung beteiligt sind.

### § 39 Besondere Förderungsvoraussetzungen

- (1) Bewerber können sich sowohl Doktorandinnen\*Doktoranden mit einem exzellenten Studienabschluss, die ihre Dissertation bereits verfasst und zusammen mit dem Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens bei der zuständigen Stelle eingereicht haben, als auch Postdoktorandinnen\*Postdoktoranden, die eine exzellente Promotion, PhD-Arbeit oder Habilitation vorweisen können.
- (2) Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Bewerberin\*der Bewerber
  - zum Zeitpunkt des Förderbeginns die erfolgreich bestanden Prüfungsleistungen im Rahmen des Promotionsverfahrens nachweisen kann und
  - eigenständig ein Drittmittelvorhaben an der Universität Erfurt plant oder aktiv in Drittmittelplanungen eingebunden ist, die an der Universität Erfurt angesiedelt sind.
- (3) Die Anbindung des Forschungsvorhabens an die Universität Erfurt muss durch die Stellungnahme (in Form einer Bereitschaftserklärung) einer Hochschullehrerin\*eines Hochschullehrers der Universität Erfurt nachgewiesen werden.
- (4) Die Qualität des Forschungsvorhabens muss durch ein Fachgutachten einer Hochschullehrerin\*eines Hochschullehrers nachgewiesen werden.
- (5) Bei Bewerberinnen\*Bewerbern, die ein Initialisierungsstipendium beziehen bzw. bezogen haben, wird dessen Dauer auf die Laufzeit eines Karriereförderstipendiums der Universität Erfurt angerechnet.

#### § 40 Umfang und Laufzeit der Förderung

- (1) <sup>1</sup>Der monatliche Grundbetrag beträgt 1.600,- Euro. <sup>2</sup>Bei Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze reduziert sich der Grundbetrag auf 900,- Euro.
- (2) Das Stipendium wird jeweils zum 1. eines Monats vergeben. Das Stipendium muss spätestens sieben Monate nach dem Ende der Bewerbungsfrist angetreten werden. Andernfalls kommt ein (teilweiser) Widerruf der Förderung in Betracht.
- (3) Die Dauer der Förderung beträgt bis zu zwölf Monate. Der Drittmittelantrag soll nach Möglichkeit innerhalb der Laufzeit des Stipendiums eingereicht werden.
- (4) Begleitend zur Förderung erfolgt eine individuelle Beratung für das geplante Drittmittelvorhaben.

#### § 41 Besonderheiten im Vergabeverfahren

- (1) Die Stipendien werden unter Angabe der Vergabekriterien sowie Form und Art der einzureichenden Unterlagen hochschulöffentlich ausgeschrieben.
- (2) <sup>1</sup>Bewerbungen werden in der zuständigen Verwaltungseinheit geprüft und mit einer Einschätzung zur Drittmittelfähigkeit den Mitgliedern der Vergabekommission zugeleitet. <sup>2</sup>Die Qualität des Forschungsvorhabens muss durch ein Gutachten eines mindestens promovierten Mitglieds des zuständigen Auswahlgremiums bzw. der Vergabekommission nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Es sollen Gutachten von allen mindestens promovierten Mitgliedern des Auswahlgremiums erstellt werden, wenn dies von der zuständigen Verwaltungseinheit als erforderlich betrachtet wird. <sup>4</sup>Die Vergabekommission entscheidet – ggf. im Umlaufverfahren – über die Vergabe der Stipendien. <sup>5</sup>Das Präsidium wird zeitnah über die Vergabeentscheidung in Kenntnis gesetzt.

#### § 42 Weitere Pflichten der Stipendiatinnen\*Stipendiaten

- (1) Die Stipendiatin\*Der Stipendiat ist verpflichtet, ihre\*seine Arbeitskraft der Ausarbeitung des Drittmittelantrags zu widmen.
- (2) Die Stipendiatin\*Der Stipendiat ist verpflichtet, spätestens mit Ablauf des Stipendiums bei der für das Stipendienwesen zuständigen Verwaltungseinheit einen Abschlussbericht über den bisherigen Verlauf des Forschungsvorhabens und den aktuellen Stand der Drittmittelantragstellung einzureichen.

#### § 43 Aussetzung der Förderung

- (1) <sup>1</sup>Die Förderung wird ausgesetzt, wenn einer der Ausschlussgründe nach § 2 eintritt. <sup>2</sup>Nach Wegfall des Ausschlussgrundes und Anzeige gegenüber der für das Stipendienwesen zuständigen Verwaltungseinheit kann die Förderung im Umfang des noch verbleibenden Bewilligungszeitraums insgesamt bis zu zweimal fortgesetzt werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Fortsetzung der Förderung trifft die zuständige Verwaltungseinheit auf der Grundlage eines von der Stipendiatin\*dem Stipendiaten rechtzeitig vor Ablauf des Aussetzungszeitraums einzureichenden Berichts über den Verlauf des Forschungsvorhabens bis zur Aussetzung und den aktuellen Stand der Drittmittelantragstellung. <sup>4</sup>Die Fortsetzung der Förderung nach Aussetzung gemäß Satz 2 ist in den folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. die Aussetzung der Förderung erfolgt aufgrund von Erwerbstätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Satz und überschreitet eine Dauer von 12 Monaten am Stück oder
  2. der Zweck der Förderung (Abschluss des Forschungsvorhabens oder Drittmittelantragstellung) bereits erreicht ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Förderung kann auf Antrag der Stipendiatin\*Stipendiaten in anderen als den in § 7 Abs. 1

genannten Ausnahmefällen einmalig ausgesetzt werden, wenn die als Ansprechpartnerin fungierende Hochschullehrerin\*der als Ansprechpartner fungierende Hochschullehrer bestätigt, dass das Forschungsvorhaben und die Drittmittelantragstellung durch eine Unterbrechung nicht gefährdet werden. <sup>2</sup>Die Unterbrechung darf ein Jahr am Stück nicht überschreiten. <sup>3</sup>Die Förderung wird mit Genehmigung des Antrags zum Ende des Monats, in dem der Antrag genehmigt wird, ausgesetzt. <sup>4</sup>Die Förderung kann im Umfang des noch verbleibenden Bewilligungszeitraums fortgesetzt werden. <sup>5</sup>Die Entscheidung über die Fortsetzung der Förderung trifft die zuständige Verwaltungseinheit auf der Grundlage eines von der Stipendiatin\*dem Stipendiaten rechtzeitig vor Ablauf des Aussetzungszeitraums einzureichenden Berichts über den Verlauf des Forschungsvorhabens bis zur Aussetzung und den aktuellen Stand der Drittmittelantragstellung.

#### § 44 Beendigung der Förderung

<sup>1</sup>Die Förderung endet spätestens mit Ablauf der maximalen Förderungsdauer von zwölf Monaten. <sup>2</sup>Im Falle einer Bewilligung des eingereichten Drittmittelantrags endet die Förderung spätestens mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der Bewilligungsbescheid des Drittmittelgebers eingegangen ist.

### **Teil 8: Flexible Stipendien**

#### § 45 Ziele und Grundsätze der Förderung

<sup>1</sup>Durch die Vergabe der Stipendien werden hervorragende Vorhaben von besonders begabten Nachwuchswissenschaftlerinnen\*Nachwuchswissenschaftlern, die eine Überbrückungs-, Anschub- oder Projektfinanzierung benötigen, gefördert. <sup>2</sup>Die Stipendien sollen der Aufnahme eines Vorhabens und der Weiterführung der Arbeit an einem Vorhaben dienen.

#### § 46 Besondere Förderungsvoraussetzungen

- (1) Sofern die Förderung nicht nach § 2 ausgeschlossen ist, können die Stipendien an:
  - Doktorandinnen\*Doktoranden,
  - Postdoktorandinnen\*Postdoktoranden sowie
  - habilitierte Wissenschaftlerinnen\*Wissenschaftler vergeben werden.
- (2) Näheres zu den Förderungsvoraussetzungen regelt die stipendienvergebende Einheit.
- (3) Die mehrmalige Vergabe des Stipendiums an eine Person für denselben Zweck ist ausgeschlossen.

#### § 47 Umfang und Laufzeit der Förderung

- (1) Der monatliche Grundbetrag beträgt für
  1. <sup>1</sup>Doktorandinnen\*Doktoranden 1.400,- Euro. <sup>2</sup>Bei Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze reduziert sich der Grundbetrag auf 800,- Euro.
  2. <sup>1</sup>Postdoktorandinnen\*Postdoktoranden 1.600,- Euro. <sup>2</sup>Bei Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze reduziert sich der Grundbetrag auf 900,- Euro.
  3. <sup>1</sup>habilitierte Wissenschaftlerinnen\*habilitierte Wissenschaftler 1.800,- Euro. <sup>2</sup>Bei Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze reduziert sich der Grundbetrag auf 1.000,- Euro.
- (2) Das Stipendium wird für einen Zeitraum von drei bis maximal zwölf Monaten vergeben.
- (3) <sup>1</sup>Empfängerinnen\*Empfänger von flexiblen Stipendien zum Zwecke der Anschub- oder Projektfinanzierung im Sinne von § 45 können darüber hinaus - vorbehaltlich ausreichend vorhandener Mittel und im Rang der Vergabe eines Stipendiums nachstehend - auf Antrag die Sach-



und Reisekosten, die im unmittelbaren fachlichen Zusammenhang mit der anzufertigenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit stehen, in Höhe von bis zu 1.000,- Euro pro Jahr entsprechend dem Bewilligungszeitraum des Stipendiums, maximal jedoch für die Dauer von vier Jahren als Sonderzuwendung gewährt werden, soweit diese nicht von einer anderen Einrichtung getragen werden. <sup>2</sup>Über die Höhe des Erstattungsbetrages für die einzelnen Stipendienformate beschließt die stipendienegebende Einheit. <sup>3</sup>Reisekosten sind nach dem Thüringer Reisekostengesetz zu berechnen. <sup>4</sup>Näheres zu den Erstattungsvoraussetzungen regelt die stipendienvergebende Einheit in gesonderten Richtlinien für die Antragstellung.

#### § 48 Beendigung der Förderung

Die Förderung endet mit Ablauf der Förderungsdauer oder zum Ende des Monats, in dem das Vorhaben fertiggestellt wird.

### **Teil 9: Schlussbestimmungen**

#### § 49 Anwendungsbereich

- (1) Für die Vergabe von Stipendien im Rahmen der Graduiertenförderung des Landes regelt diese Satzung auf der Grundlage von § 63 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 1 ThürHG sowie § 10 Absatz 4 ThürGFV die Zusammensetzung der Vergabekommission.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Stipendien, die nach Maßgabe des § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ThürHG aus Haushaltsmitteln der Universität Erfurt vergeben werden.
- (3) <sup>1</sup>Sofern Stipendien aus gesonderten Zuweisungen des Freistaats Thüringen vergeben werden und diese mit bestimmten Vorgaben für die Stipendienvergabe verbunden sind, gelten diese Vorgaben vorrangig vor den Bestimmungen dieser Satzung. <sup>2</sup>Die Fördervoraussetzungen und -kriterien für diese Stipendien werden über die Ausschreibungen geregelt. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung bezüglich der Vergabe aus zentralen Mitteln entsprechend.
- (4) Die Satzung findet keine Anwendung auf Deutschlandstipendien sowie – mit Ausnahme der §§ 3 Abs. 5 und 4 Abs. 2 – auf Stipendien, die nach Maßgabe der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung vergeben werden.
- (5) Auf andere Stipendien als die in Absatz 1 bis 3 genannten sind die Regelungen dieser Satzung – soweit keine vorrangigen Bestimmungen zu beachten sind – entsprechend anzuwenden.

#### § 50 Geltungsbereich

- (1) Die Regelung des § 16 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung gilt für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung vergebenen und noch nicht beendeten Stipendien.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung für alle zukünftigen Stipendienvergaben.

#### § 51 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt in Kraft.

*im Original gez.*

Der Präsident  
der Universität Erfurt